



PRÜFBERICHT

Abwicklung des Härtefallfonds
Basismodul 5
Antragsprüfung / Tranche 4



13. Dezember 2021



Inhaltsverzeichnis

Details zur Prüfung	3
1. Präambel.....	4
2. Prüfauftrag.....	4
3. Basismodul 5 – Antragsprüfungen	4
3.1. Stichprobenziehung.....	4
3.2. Prüfteam und Prüfvorbereitungen.....	6
3.3. Checkliste.....	7
3.4. Prüfergebnisse.....	12
4. Zusammenfassung.....	17



Details zur Prüfung

Abwicklungsstelle	Wirtschaftskammer Österreich - WKÖ
Adresse	Wiedner Hauptstraße 63 1045 Wien
Prüfteam	Bernhard Hammerl Romana Osterbauer Stefanie Ernst, BSc Olivera Gracanin Silviya Ivanova, Bakk Bernd Kleedorfer Mag Julia Morolz Francesca Nagy
Prüfzeitraum	01. Juli 2021 bis 30. September 2021
Art der Prüfung	Stichprobenartige Nachprüfung – Antragsprüfung
Grundlage	<i>Werkvertrag zu GZ. 2020-0.353.682</i> <i>Zusatz zum Werkvertrag zu GZ. 2021-0.377.805</i>



1. Präambel

Aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronakrise wurden von der Bundesregierung Maßnahmen ergriffen, um Unternehmen, Arbeitsplätze und den gesamten Wirtschaftsstandort Österreich bestmöglich durch diese Zeit zu führen. Eine dieser Maßnahmen ist der Härtefallfonds. Ein-Personen-Unternehmer/innen (EPU, darunter auch neue Selbständige, wie Vortragende und Künstler/innen, Journalist/innen, Psychotherapeut/innen), freie Dienstnehmer/innen nach § 4 (4) ASVG (wie EDV-Spezialist/innen und Nachhilfelehrer/innen) und Kleinstunternehmer/innen, können bei der WKO für den teilweisen Ersatz von Einkünften eine Förderung erhalten. Die gesetzliche Grundlage wurde durch das Härtefallfondsgesetz geschaffen. Mit der Abwicklung des Härtefallfonds wurde die WKO mit dem Abwicklungsvertrag in der Gesamthöhe von maximal EUR 2.000.000.000,00 beauftragt. Mittels Zusatzvertrags wurde die vereinbarte Gesamthöhe auf EUR 2.800.000.000,00 ausgeweitet.

2. Prüfauftrag

Laut abgeschlossenem Werkvertrag sowie dem Zusatz zum Werkvertrag der Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) mit dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) wurde für die Verifizierung der gesetzten systemischen Prüfhandlungen (Basismodule 1 bis 4) ein eigenständiges Modul (Basismodul 5 - Antragsprüfungen) vereinbart, welches eine stichprobenartige Antragsprüfung vorsieht.

3. Basismodul 5 – Antragsprüfungen

3.1. Stichprobenziehung

Die Abwicklung des Härtefallfonds wird in drei Auszahlungsphasen unterschieden. Bei der Auszahlungsphase 1 handelt es sich um die Soforthilfe. Das Hauptaugenmerk der Soforthilfe lag in der schnellen und unbürokratischen finanziellen Unterstützung der Förderberechtigten und wurde durch die „Richtlinie Härtefallfonds“ vom 27. März 2020 (2020-0.206.724) geregelt. Die Einreichung von Förderansuchen war ab diesem Zeitpunkt bis einschließlich 17. April 2020 möglich. Mit der „Richtlinie zur Regelung der Auszahlungsphase 2 im Rahmen des Härtefallfonds für Ein-Personen-Unternehmen, freie Dienstnehmer und Kleinstunternehmen“ vom 15. April 2020 (2020-0.236.116) wurde die Auszahlungsphase 1 durch die Auszahlungsphase 2 abgelöst. Die Richtlinie zur Auszahlungsphase 2 wurde fünf Mal überarbeitet, am 04. Mai 2020 (2020-0.273.570),



03. Juni 2020 (2020-0.336.229), 16. Oktober 2020 (2020-0.670.636), 17. November 2020 (2020-0.729.437) und am 15. April 2021 (2021-0.270.356). Förderantragstellungen in der Auszahlungsphase 2 waren vom 20. April 2020 bis 31. Juli 2021 möglich und wurde von der Auszahlungsphase 3 abgelöst. Die Richtlinie zur Auszahlungsphase 3 trat mit 29. Juli 2021 (2021-0.530.816) in Kraft. In der Auszahlungsphase 3 war die Antragstellung vom 02. August 2021 bis 31. Oktober 2021 möglich.

Mit Richtlinienstand vom 29. Juli 2021 beinhaltet die Auszahlungsphase 3, drei Betrachtungszeiträume:

- Betrachtungszeitraum 1: 01. Juli 2021 bis 31. Juli 2021
- Betrachtungszeitraum 2: 01. August 2021 bis 31. August 2021
- Betrachtungszeitraum 3: 01. September 2021 bis 30. September 2021

Je Fördernehmerin oder je Fördernehmer konnte ein Förderansuchen pro Betrachtungszeitraum eingebracht werden. Sobald das Förderansuchen eingereicht wurde, konnte für diesen Betrachtungszeitraum kein weiteres Ansuchen eingereicht werden. Eine Neueinreichung war nur nach einer Ablehnung oder Rückabwicklung möglich.

Laut Richtlinie sind die Förderauszahlungen der Auszahlungsphase 1 ehestmöglich mit den Förderauszahlungen der Auszahlungsphase 2 bzw. Auszahlungsphase 3 gegenzurechnen.

Da in den Basismodulen 1 bis 4

- Prüfung Zahlungsfluss (Prüfbericht vom 21. August 2020)
- Systemische Abwicklung des Härtefallfonds (Prüfbericht 04. September 2020)
- Mehrfachanträge (Prüfbericht 19. Oktober 2020)
- Deckelung der maximalen Förderung (Prüfbericht 19. Oktober 2020)

die systemische Abwicklung und Vorgehensweisen innerhalb der WKO bereits intensiv durchleuchtet wurden, ist es Prüfziel des Basismodules 5, die Ergebnisse aus den Prüfberichten durch stichprobenartige Prüfung - anhand von Einzelanträgen - verifizieren zu können.

Vereinbarungsgemäß wurden pro Betrachtungszeitraum der Auszahlungsphase 2, Auszahlungsphase 3 sowie der Auszahlungsphase 1 (Soforthilfe) 400 Fälle auf richtlinienkonforme Abwicklung nachgeprüft. Aufgrund der zeitlichen Gliederung der Betrachtungszeiträume wurde das Basismodul 5 in Tranchen unterteilt. In der ersten Tranche wurde die Auszahlungsphase 1 sowie die ersten



sechs Betrachtungszeiträume der Auszahlungsphase 2 (16. März 2020 bis 15. September 2020) einer Überprüfung unterzogen. Dies ergab eine Gesamtanzahl von 2.800 geprüften Geschäftsfälle (Prüfbericht 12. Jänner 2021). In der zweiten Tranche wurden vier Betrachtungszeiträume der Auszahlungsphase 2 (16. September 2020 bis 15. Jänner 2021 – 1.600 Geschäftsfälle) einer Überprüfung unterzogen (Prüfbericht 31. Mai 2021). In der dritten Tranche wurden die letzten fünf Betrachtungszeiträume der Auszahlungsphase 2 (16. Jänner 2021 bis 15. Juni 2021 – 2.000 Geschäftsfälle) geprüft. In der vierten Tranche wurden die drei Betrachtungszeiträume der Auszahlungsphase 3 (01. Juli – 30. September 2021 – 1.200 Geschäftsfälle) einer Prüfung unterzogen.

Dies ergibt per 03. Dezember 2021 eine Gesamtanzahl von 7.600 geprüften Geschäftsfälle.

Die Stichprobenziehung erfolgte je Betrachtungszeitraum anhand von Gesamtlisten der eingereichten Förderansuchen, je Betrachtungszeitraum, durch die IDEA-Prüfsoftware („Zufallszahl“). Als Auswahlkriterium diente die Geschäftsfallnummer aus der WK-Blue-Datenbank.

Aufgrund der Verlängerung des Härtefallfonds für fünf weitere Betrachtungszeiträume (November 2021 bis März 2022) werden die Prüfhandlungen der BHAG bezüglich der Auszahlungsphase 4 mit der fünften Tranche fortgesetzt.

3.2. Prüfteam und Prüfvorbereitungen

Die WKO richtete für die Prüfhandlungen eine technische Systemverbindung zur WK-Blue-Datenbank ein, wodurch der BHAG voller Zugriff auf alle für die Prüfung relevanten Daten zur Verfügung gestellt wurden. Von einer Vor-Ort Prüfung wurden bei den Prüfhandlungen zur vierten Tranche abgesehen.

Ein Prüfteam (bestehend aus acht Personen) wurde für die Nachprüfung der Geschäftsfälle zur vierten Tranche vom 15. November 2021 bis 03. Dezember 2021 eingesetzt. Durch ein Abschlussgespräch am 03. Dezember 2021 zwischen der WKO und der BHAG sowie der sich daraus ergebenden schriftlichen Stellungnahme der WKO am 06. Dezember 2021 konnte die Prüfung der vierten Tranche abgeschlossen werden.



3.3. Checkliste

Um die einheitliche Bewertung der Prüffelder in den Geschäftsfällen gewährleisten zu können, wurde von der BHAG vor Beginn der Prüfhandlungen zur ersten Tranche eine Checkliste ausgearbeitet und mit der WKO abgestimmt, durch Änderungen in der Richtlinie wurde die Checkliste den jeweiligen Anforderungen laufend angepasst. Bei den Prüfhandlungen der Auszahlungsphase 3 wurden die Prüffelder von elf auf zehn reduziert. Aufgrund der zwingenden Verwendung der elektronischen Signatur war es nicht mehr notwendig einen Identifikationsnachweis zur Antragstellung hochzuladen.

3.3.1 Identitätsnachweis

Mit der Einreichung des Förderantrages über das Online-Portal der WKO wird die Förderwerberin oder der Förderwerber zum unterfertigen, des Ansuchens, mittels elektronischer Signatur verpflichtet. Somit ist der persönliche Identifikationsnachweis und die persönliche Einreichung der Förderwerberinnen und Förderwerber sichergestellt.

Aufgrund der zwingenden Verwendung der elektronischen Signatur war es entgegen der vorhergehenden Betrachtungszeiträume nicht mehr notwendig einen zusätzlichen Identifikationsnachweis zur Antragstellung hochzuladen.

3.3.2 Opting-Out

Durch die Angabe „Opting-Out“ im Onlineantrag deklarieren Antragstellende, dass sie über eine freiwillige Krankenversicherung der freien Berufsgruppen versichert sind. Die Prüfung gegen die Schnittstelle des Dachverbandes der Sozialversicherung wird in diesen Fällen deaktiviert, da die Schnittstelle keine Daten zu einer Versicherung liefern kann. Es ist in diesen Fällen zusätzlich ein Nachweis zur freiwilligen Versicherung von den Antragstellenden hochzuladen.

3.3.3 Rückmeldung Schnittstelle Bundesministerium für Finanzen (BMF)

Vom BMF werden über eine Schnittstelle die angegebenen Daten der Antragstellenden (Steuernummer, das Geburtsdatum und die Erträge/Einkünfte der letzten drei Jahre) abgeglichen. Die Rückmeldungen der Schnittstelle werden in die WK-Blue-Datenbank eingespielt, hier kann eingesehen werden, ob die automatischen Rückmeldungen der Schnittstelle übereinstimmen oder sich Differenzen ergeben.



3.3.4 Rückmeldung Schnittstelle Sozialversicherung

Eine Schnittstelle zum Dachverband der Sozialversicherung überprüft, ob es zur Antragstellerin, zum Antragsteller einen Leistungszeitraum aus Arbeitslosenversicherung gibt. Weiters wird geprüft, ob Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit vorliegen oder ob Pensionsleistungen in Anspruch genommen werden. Die rückgemeldeten Daten der Schnittstelle werden ebenfalls in die WK-Blue-Datenbank eingespielt.

3.3.5 Berechnung der Förderhöhe

Die Berechnung der Förderhöhe erfolgt vollautomatisiert (je Stand der Richtlinie, Daten der Antragstellenden und der von der BMF-Schnittstelle rückgemeldeten Umsatzrentabilität) und wird im Geschäftsfall hinterlegt. Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter der WKO haben keine Möglichkeit, den Förderbetrag zu verändern. Die automatisierte Berechnung wird in der WK-Blue-Datenbank mit jeder Richtlinienänderung berichtigt. Die Plausibilität der automatisiert berechneten Förderhöhe wurde überprüft.

3.3.6 Schnittstellenübersteuerung Rolle „HärtefallfondsCheckOverride“

Im Zuge der Datenprüfung über die Schnittstellen kann es unter gewissen Fallkonstellationen dazu kommen, dass der automatisierte Datenabgleich eine Fehlermeldung auswirft, welcher aufgrund zusätzlicher eingebrachter Nachweise nicht förderschädlich ist. Mit der Rolle „Härtefallfonds-CheckOverride“ können negative BMF - bzw. SV-Schnittstellen-Prüfungen übersteuert werden. In den Stichproben wurde überprüft, ob Schnittstellen übersteuert wurden und ob speziell das 4-Augen-Prinzip eingehalten wurde.

3.3.7 4-Augen-Prinzip

Der Abwicklungsvertrag sieht gemäß § 4 (2) 8 bei der Auszahlung ein durchgängiges 4-Augen-Prinzip vor. Wie bereits im Prüfbericht zum Basismodul 2 festgehalten, ist im Rollenkonzept der WK-Blue-Datenbank ein technisches 4-Augen-Prinzip verankert. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche die Prüfung im jeweiligen Förderfall durchgeführt haben, können im selben Förderfall keine finalen Freigaben durchführen.

3.3.8 Kommunikation und Publizitätskriterien

Laut Zusatz zum Abwicklungsvertrag (Punkt 8) ist die WKO in der Auszahlungsphase 2 und der Auszahlungsphase 3 verpflichtet, in der gesamten automatisierten Kommunikation, die im Rahmen der



Vergabe und Abwicklung des Härtefallfonds mit den einzelnen Förderwerberinnen und Förderwerbern erfolgt, das Logo der Republik Österreich zu verwenden.

Im Zuge der Stichprobenprüfung wurden die automatisierten Schreiben (Förderzusage und Förderablehnung) eingesehen und auf Einhaltung der Publizitätskriterien überprüft.

3.3.9 Insolvenzprüfung

Die Richtlinie zur Auszahlungsphase 2 (Stand 15. April 2021) zum Härtefallfonds, (Punkt 4.1.g), sowie die Richtlinie zur Auszahlungsphase 3 (Stand 29. Juli 2021) zum Härtefallfonds in Punkt 4.1.f, sehen in der Definition zu zulässigen Förderwerbern vor, dass das Unternehmen, vor der COVID-19-Krise kein Unternehmen in Schwierigkeiten gewesen sein darf. Um dieser Prüfhandlung gerecht zu werden, wurde von der WKO in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Justiz (BMJ) sowie dem Bundesrechenzentrum (BRZ) eine automatisierte Schnittstelle zum BMJ in den Abwicklungsprozess der WK-Blue-Datenbank implementiert. Die Schnittstelle prüft auf Übereinstimmung von Vor- und Nachnamen sowie das Geburtsdatum. Werden Insolvenzdaten von der Schnittstelle zurückgemeldet werden diese von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der WKO eingesehen und geprüft, ob ein förderschädlicher Tatbestand vorliegt.

3.3.10 IBAN-Korrektur

Im Falle einer Falschangabe des IBAN im Zuge der Antragstellung durch die Fördernehmerinnen oder die Fördernehmer kann eine IBAN Korrektur beantragt werden.

Bei einer IBAN Korrektur muss in der WK-Blue-Datenbank ein entsprechendes Dokument hochgeladen werden. Sowohl der Anstoß der IBAN Korrektur als auch das Vorhandensein des Dokumentes wurde im Zuge der Stichprobenprüfung kontrolliert.

3.3.11 Beauskunftung

Jede Fördernehmerin und jeder Fördernehmer hat die Möglichkeit, die genaue Berechnungsart sowie den Berechnungsvorgang bei der WKO anzufragen.

Für die Beauskunftung ist es erforderlich, dass durch die Fördernehmerinnen und Fördernehmer eine schriftliche Zustimmung zur Beauskunftung erfolgt und diese auch in der WK-Blue-Datenbank abgespeichert wird. Im Zuge der Prüfung wurde eingesehen, in wie vielen Fällen eine Beauskunftung stattgefunden hat und ob ein Ansuchen vorlag.



3.3.12 Förderkonto

Mit Beginn der Auszahlungsphase 2 wurden in die Abwicklungsdatenbank Förderkonten implementiert. Förderkonten werden aufgrund der persönlichen Steuernummer je Fördernehmerin oder Fördernehmer angelegt. Auf diesen werden alle Ein- und Auszahlungen zu jeder Person gesammelt dokumentiert. Somit ermöglicht das Förderkonto einen Überblick je Fördernehmerin oder Fördernehmer.

3.3.12.1 Gegenrechnung der Auszahlungsphase 1

Die Richtlinie zur Auszahlungsphase 2 (Stand 15. April 2021) zum Härtefallfonds sieht unter Punkt 5.6 eine schnellstmögliche Gegenrechnung der Auszahlungsphase 1 vor. Diese Regelung wurde auch in der Richtlinie zur Auszahlungsphase 3 (Stand 29. Juli 2021) im Punkt 5.7 übernommen. Die Gegenrechnung wurde im Zuge der Prüfung am Förderkonto eingesehen und festgehalten, in welcher Höhe die Gegenrechnung bereits stattgefunden hat bzw. ob eine Gegenrechnung möglich war.

3.3.12.2 Gegenrechnung des Künstler-Sozialversicherungsfonds

Die Richtlinie zur Auszahlungsphase 2 (Stand 15. April 2021), sowie die Richtlinie zur Auszahlungsphase 3 (Stand 29. Juli 2021) zum Härtefallfonds sehen zusätzlich eine Gegenrechnung von Fördergeldern aus dem Künstlersozialversicherungsfonds (KSVF) vor. In die Abwicklung der Gegenrechnung wurde Einsicht genommen.

3.3.12.3 Mehrfachanträge

Alle Auszahlungen je Fördernehmerin oder Fördernehmer werden auf den Förderkonten dokumentiert. Kontrolliert wurde, ob Mehrfachförderungen in einem Betrachtungszeitraum ausbezahlt wurden.

3.3.12.4 Comeback-Bonus

Jede Förderwerberin oder Förderwerber, welcher eine Förderung der Auszahlungsphase 2 ausbezahlt bekommt, erhält automatisiert eine zusätzliche Zahlung in der Höhe von EUR 500,00 (Comeback-Bonus).

Da es sich bei dieser Auszahlung um einen vollautomatisierten Vorgang handelt, wurden im Zuge der Stichprobenprüfung die Förderkonten dahingehend überprüft, ob diese Zahlungen angestoßen wurden.

In der Auszahlungsphase 3 ist die Auszahlung des Comeback-Bonus nicht mehr vorgesehen.



3.3.12.5 Zusatzbonus

Die Richtlinie zur Auszahlungsphase 2 (Stand 15. April 2021) zum Härtefallfonds sieht unter Punkt 7, für jeden positiv abgeschlossenen Geschäftsfall in der Auszahlungsphase 2, einen Zusatzbonus vor. Diesen Zusatzbonus erhalten die Fördernehmerinnen und Fördernehmer, für jede positive Förderung pro Betrachtungszeitraum in Höhe von pauschal EUR 100,00. Eine Anrechnung des Zusatzbonus auf die Förderung der Auszahlungsphase 1 oder der Förderung aus dem Künstler-Sozialversicherungsfonds findet nicht statt.

Die Auszahlung der Zusatzboni erfolgt laut Prüfkonzept 3.0 (Stand 19.07.2021 - Punkt 2.2) in Tranchen. Es sind insgesamt 4 Tranchen ab Juni 2021 vorgesehen.

In der Auszahlungsphase 3 ist die Auszahlung des Zusatzbonus nicht mehr vorgesehen.

3.3.12.6 Nachzahlungen

Bei der Richtlinienänderung vom 04. Mai 2020 kam es zur Implementierung einer Mindestförderhöhe von EUR 500,00. Für alle davor ausbezahlten Förderfälle unter EUR 500,00 wurde automatisiert eine Nachzahlung des auffüllenden Betrages auf EUR 500,00 angestoßen. Diese Nachzahlungen wurden in den Förderkonten eingesehen.

3.3.12.7 Deckelung der maximalen Förderhöhe - Mindestförderhöhe

Alle Auszahlungen je Fördernehmerin oder Fördernehmer werden auf den Förderkonten dokumentiert. Die Förderkonten wurden auf etwaige Überschreitungen der Gesamtdeckelung, auf Überschreitung der Einzeldeckelung je Förderfall und auf Einhaltung der Mindestförderhöhe kontrolliert. Mit der Auszahlungsphase 3 wurde die Mindestförderhöhe von EUR 500,00 auf EUR 600,00 erhöht.

Laut Richtlinie zur Auszahlungsphase 3 (Stand 29. Juli 2021) wurde in Punkt 5.6 eine 50%ige Fördererhöhung des Betrachtungszeitraum 1 (16. Juni 2021 bis 30. Juni 2021) festgelegt. Die Mindestförderhöhe wurde für diesen Betrachtungszeitraum auf EUR 900,00 erhöht.

3.3.12.8 Rückabwicklung

Angestoßene Rückabwicklungen bzw. Gegenrechnungen mit anderen Betrachtungszeiträumen wurden eingesehen und geprüft.



3.4. Prüfergebnisse

Einleitend wird festgehalten, dass Fördernehmerinnen und Fördernehmer, sobald Geschäftsfälle seitens WKO abgelehnt werden, nicht für eine Neueinreichung für den Betrachtungszeitraum gesperrt sind. Die technische Sperre zur Neueinreichung bleibt nur solange aufrecht, solange sich ein Förderantrag in Bearbeitung befindet oder positiv abgewickelt wurde.

Nach der Antragsablehnung kann ein neuerlicher Antrag für den Betrachtungszeitraum gestellt werden. Auf den Prüfbericht zu Basismodul 3 (Punkt 3.2) wird hingewiesen.

3.4.1 Identitätsnachweis

Dieser Punkt der Prüfung entfällt bei Geschäftsfällen der dritten Auszahlungsphase, da die Einreichung der Anträge laut Richtlinie zur Auszahlungsphase 3 (2021-0.530.816) mittels Elektronischer Signatur erfolgt.

3.4.2 Opting-Out

Bei 8 Geschäftsfällen wurde die Option Opting-Out gewählt. In zwei Geschäftsfällen wurde ein Nachweis zur freiwilligen Versicherung vorgelegt. 6 Förderanträge wurden im Zuge der Abwicklung durch die WKO aufgrund des fehlenden Nachweises abgelehnt.

Mehrheitlich wurde seitens der Antragstellerinnen und Antragsteller die Option versehentlich ausgewählt und nach der Ablehnung ein neuerlicher Förderantrag ohne die ausgewählte Option eingebracht.

3.4.3 Rückmeldung Schnittstelle BMF

Bei 3 Geschäftsfällen wurden nicht identische Datensätze aus der Schnittstelle rückgemeldet, diese wurden im Zuge der Abwicklung durch die WKO abgelehnt.

3.4.4 Rückmeldung Schnittstelle Sozialversicherung

Bei 17 Geschäftsfällen wurden förderschädliche Datensatzkombinationen aus der Schnittstelle rückgemeldet, diese wurden im Zuge der Abwicklung durch die WKO abgelehnt.

Bei diversen Datensatzkombinationen aus der Schnittstelle ist eine förderschädliche Zusammenstellung nicht klar erkennbar. Bei solchen Konstellationen ist die Vorlage von zusätzlichen Nachweisen seitens des Fördernehmers oder Fördernehmerin notwendig. Vorzulegen sind die Nachweise



zur freiwilligen bzw. Pflichtversicherung oder ein Nachweis zur selbstständigen Tätigkeit. Bei 34 Geschäftsfällen der Stichproben mussten derartige Nachweise eingebracht werden. In 28 Geschäftsfällen wurden diese erbracht und die Geschäftsfälle konnten ausbezahlt werden.

Bei sechs der 34 Geschäftsfälle konnte dieser Nachweis nicht erbracht werden und wurde im Zuge der Abwicklung durch die WKO abgelehnt.

3.4.5 Berechnung der Förderhöhe

Im Zuge der Plausibilitätsprüfung der Berechnung der Förderhöhe konnten bei keinem der 1.200 geprüften Geschäftsfällen Abweichungen festgestellt werden.

3.4.6 Schnittstellenübersteuerung Rolle „HärtefallfondsCheckOverride“

Bei der Stichprobe von 1.200 Geschäftsfällen war es bei keinem Geschäftsfall notwendig die Schnittstellen zum BMF bzw. zur Sozialversicherung mit der WK-Blue-Rolle „HärtefallfondsCheckOverride“ zu übersteuern.

3.4.7 4-Augen-Prinzip

Der Abwicklungsvertrag sieht gemäß § 4 (2) 8 bei der Auszahlung ein durchgängiges 4-Augen-Prinzip vor. Ein technisches – rollenabhängiges 4-Augen-Prinzip wurde eingerichtet, nach welchem die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter derjenige der den Geschäftsfall bearbeitet die dazugehörige finale Freigabe der Auszahlung in der WK-Blue-Datenbank nicht durchführen kann.

Die tatsächliche finale Freigabe der Auszahlung kann mittels Mehrfachselektion (ohne zweite Detailprüfung der Einzelanträge) durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der WKO durchgeführt werden.

Wie bereits im Prüfbericht zu Basismodul 2 sowie im Prüfkonzept der WKO (Punkt 3.7) festgehalten, wird eine vollständige zweite Prüfung des Geschäftsfalles im Ausmaß von zumindest

- 2% bei Ablehnungen
- 5% bei Auszahlungen und
- 50% bei Übersteuerungen

durchgeführt.

Bei allen positiv abgewickelten Geschäftsfällen war das technische 4-Augen-Prinzip im Zusammenhang mit der Zahlungsfreigabe in der WK-Blue-Datenbank hinterlegt.



Der zusätzlich händisch gesetzte Prüfvermerk durch eine zweite Sachbearbeiterin oder einen zweiten Sachbearbeiter wurde bei 162 Geschäftsfällen gesetzt. Dies entspricht bei einer Stichprobenmenge von 1.200 Geschäftsfällen einer Quote von 13,50% in welchen eine zweite Detailprüfung durchgeführt wurde.

3.4.8 Kommunikation und Publizitätskriterien

Förderzusagen oder Förderablehnungen wurden an alle Förderwerberinnen und Förderwerber elektronisch versendet. Bei allen automatisierten Schreiben der Stichprobe wurde das Logo der Republik Österreich verwendet.

3.4.9 Insolvenzprüfung

In der Stichprobe von 1.200 Geschäftsfällen wurde bei 1.189 positiv abgewickelten Geschäftsfällen eine Insolvenzprüfung durchgeführt und dokumentiert.

Bei 11 Geschäftsfällen wurde keine Insolvenzprüfung durchgeführt, alle 11 Förderanträge wurden aber im Zuge der Abwicklung von der WKO abgelehnt.

Bei drei Geschäftsfällen wurde laut WK-Blue-Datenbank eine technische Insolvenzprüfung durchgeführt, jedoch wurde hier kein händischer Vermerk von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der WKO in der WK-Blue-Datenbank hinterlegt. Mit der Stellungnahme der WKO vom 06. Dezember 2021 wurde dieses nachträglich in die WK-Blue-Datenbank ergänzt.

3.4.10 IBAN-Korrektur

Von der Gesamtstichprobe von 1.200 Geschäftsfällen wurde bei keinem Förderfall eine IBAN Korrektur beantragt.

3.4.11 Beauskunftung

Bei keinem der 1.200 Geschäftsfälle wurde eine Beauskunftung zur Förderhöhenberechnung durch die Förderwerber angefragt.

3.4.12 Förderkonto

Insgesamt wurden 1.192 Förderkonten einer Kontrolle unterzogen. Bei 8 Geschäftsfällen wurde von den Förderwerberinnen oder Förderwerbern bis zum Prüfungszeitpunkt nur Förderansuchen eingebracht, welche abgelehnt werden mussten. Daher waren zu diesen Geschäftsfällen keine Förderkonten angelegt.



3.4.12.1 Gegenrechnung der Auszahlungsphase 1

Die Richtlinie zur Auszahlungsphase 2 (Stand 15. April 2021) zum Härtefallfonds sieht unter Punkt 5.6 eine schnellstmögliche Gegenrechnung der Auszahlungsphase 1 vor, wobei der Auszahlungsbetrag nicht unter EUR 500,00 sinken darf. Mit der Auszahlungsphase 3 (Richtlinie vom 29. Juli 2021) wurde die Mindestförderhöhe auf EUR 600,00 bzw. EUR 900,00 angepasst.

Dies stellt die Gegenrechnung der Auszahlungsphase 1 vor eine besondere Herausforderung.

Bei 537 Förderkonten wurde kein Ansuchen auf Soforthilfe aus der Auszahlungsphase 1 eingebracht.

Bei 328 geprüften Förderkonten konnte die Soforthilfe aus der Auszahlungsphase 1 bereits zur Gänze gegengerechnet werden.

Bei 327 Förderkonten konnte noch keine oder nur eine teilweise Gegenrechnung aufgrund der Mindestförderhöhe durchgeführt werden.

3.4.12.2 Gegenrechnung des Künstler-Sozialversicherungsfonds

Die Richtlinie zur Auszahlungsphase 2 (Stand 15. April 2021) zum Härtefallfonds sieht unter Punkt 5.6 eine Gegenrechnung des Künstler-Sozialversicherungsfonds vor, wobei der Auszahlungsbetrag nicht unter EUR 500,00 sinken darf. Mit der Auszahlungsphase 3 (Richtlinie vom 29. Juli 2021) wurde die Mindestförderhöhe auf EUR 600,00 bzw. EUR 900,00 angepasst.

Dies stellt die Gegenrechnung des Künstler-Sozialversicherungsfonds vor eine besondere Herausforderung.

Bei 1.175 Förderkonten kam es laut Angaben der Förderwerberinnen und Förderwerber zu keiner Auszahlung aus dem Künstler-Sozialversicherungsfonds.

Bei 3 geprüften Förderkonto konnte die Auszahlung aus dem Künstler-Sozialversicherungsfonds bereits zur Gänze gegengerechnet werden.

Bei 14 Förderkonten konnte noch keine oder nur eine teilweise Gegenrechnung aufgrund der Mindestförderhöhe durchgeführt werden.

3.4.12.3 Mehrfachanträge

Die Förderkonten wurden auf Mehrfachanträge geprüft.

Bei keinem der 1.192 geprüften Förderkonten wurde ein Mehrfachantrag festgestellt.



3.4.12.4 Comeback-Bonus

Auf 1.167 Förderkonten konnte festgestellt werden, dass der Comeback-Bonus vollständig automatisiert pro positiv abgewickelten Betrachtungszeitraum zur Auszahlung gebracht wurde.

In 25 Fällen wurde der Comeback-Bonus richtigerweise nicht ausbezahlt, da auf diesen Förderkonten nur die Auszahlungsphase 1 bzw. Auszahlungsphase 3 ausbezahlt wurde.

3.4.12.5 Zusatzbonus

Die Richtlinie zur Auszahlungsphase 2 (Stand 15. April 2021) zum Härtefallfonds sieht unter Punkt 7, für jeden positiv abgeschlossenen Geschäftsfall in der Auszahlungsphase 2, einen Zusatzbonus vor. Diesen Zusatzbonus erhalten die Fördernehmerinnen und Fördernehmer, für jede positive Förderung pro Betrachtungszeitraum in Höhe von pauschal EUR 100,00. Eine Anrechnung des Zusatzbonus auf die Förderung der Auszahlungsphase 1 oder der Förderung aus dem Künstler-Sozialversicherungsfonds findet nicht statt.

Die Auszahlung der Zusatzboni erfolgt laut Prüfkonzept 3.0 (Stand 19.07.2021 - Punkt 2.2) in Tranchen. Es sind insgesamt 4 Tranchen ab Juni 2021 im vorgesehen. In der Auszahlungsphase 3 ist die Auszahlung des Zusatzbonus nicht mehr vorgesehen.

Zu allen positiv abgewickelten Auszahlungen der Auszahlungsphase 2 wurde der Zusatzbonus an die Förderwerberinnen und Förderwerber angewiesen.

Bei 1.167 Förderkonten konnte festgestellt werden, dass der Zusatzbonus vollständig automatisiert pro positiv abgewickelten Betrachtungszeitraum zur Auszahlung gebracht wurde.

Bei 25 Geschäftsfällen wurde der Zusatzbonus richtigerweise nicht ausbezahlt, da auf diesen Förderkonten nur die Auszahlungsphase 1 bzw. Auszahlungsphase 3 ausbezahlt wurde.

3.4.12.6 Nachzahlungen

In der Auszahlungsphase 2 wurde bei 9 Förderkonten eine Nachzahlung aufgrund der Richtlinienänderung vom 04. Mai 2020 (Mindestförderhöhe EUR 500,00) oder einer Datengrundlagenänderung der Schnittstelle zum BMF durchgeführt.

3.4.12.7 Deckelung der maximalen Förderhöhe - Mindestförderhöhe

Bei allen 1.192 Förderkonten wurde im Zuge der Prüfung die Deckelung der maximalen Förderung geprüft. Es konnten keine Überschreitungen im Hinblick auf die Gesamtfördersumme oder maximalen Fördersumme je Betrachtungszeitraum festgestellt werden. Mit der Auszahlungsphase 3 wurde die Mindestförderhöhe von EUR 500,00 auf EUR 600,00 erhöht.



Laut Richtlinie zur Auszahlungsphase 3 (Stand 29. Juli 2021) wurde in Punkt 5.6 eine 50%ige Fördererhöhung des Betrachtungszeitraum 1 (16. Juni 2021 bis 30. Juni 2021) festgelegt. Dadurch wurde die Mindestförderhöhe für diesen Betrachtungszeitraum auf EUR 900,00 bzw. die maximale Förderhöhe auf EUR 3.000,00 erhöht.

3.4.12.8 Rückabwicklung

Auf 36 Förderkonten wurden Rückabwicklungen angestoßen. Um den administrativen Aufwand so gering wie möglich zu halten, werden (sofern möglich) Rückabwicklungen direkt mit noch nicht ausbezahlten, aber bereits positiv entschiedenen Förderanträgen anderer Betrachtungszeiträume gegengerechnet. Aus Sicht der Prüforgane der BHAG ist die direkte Gegenrechnung gegenüber der Rückabwicklungen zu präferieren. Die Gegenverrechnung ist auf den Förderkonten klar und gut aufbereitet.

4. Zusammenfassung

Prüfziel des Basismodul 5 ist es, die in den Basismodulen 1 bis 4 festgestellten Prüfergebnisse zu den systemischen Vorgängen in der Abwicklung des Härtefallfonds anhand gezielter Stichproben aus den jeweiligen Betrachtungszeiträumen bestätigen zu können.

In der vierten Tranche wurden aus der Auszahlungsphase 3 (01. Juli 2021 bis 30. September 2021) insgesamt 1.200 Stichproben gezogen. Bei keiner dieser gezogenen Geschäftsfälle konnten Abweichungen in der systemischen Abwicklung festgestellt werden. Alle automatisierten Prüfschritte entsprachen den Vorgaben der Richtlinie oder dem Prüfkonzept der WKO.

Von den 1.200 Stichproben wurden 121 Geschäftsfälle im Zuge der Abwicklung der WKO aus unterschiedlichsten Gründen (fehlende Opting-Out Nachweise, Rückmeldungen Schnittstellen,...) richtlinienkonform abgelehnt. Sechs Förderanträge wurden von den Förderwerberinnen und Förderwerbern zurückgezogen.

Bei 13,50% der 1.200 geprüften Stichproben wurde eine zweite Prüfung durch eine Sachbearbeiterin oder durch einen Sachbearbeiter der WKO durchgeführt und in der WK-Blue-Datenbank vermerkt.



In der Detailprüfung kam es in Zusammenhang mit sechs Geschäftsfällen zu Feststellungen:

- bei 3 Geschäftsfällen wurde festgestellt, dass eine technische Insolvenzprüfung durchgeführt wurde, jedoch kein händischer Vermerk der Sachbearbeiterin oder des Sachbearbeiters in der WK-Blue-Datenbank vorzufinden war. Mit der Stellungnahme der WKO vom 06. Dezember 2021 wurde festgehalten, dass dies in allen Geschäftsfällen nachträglich in der WK-Blue-Datenbank ergänzt wurde. (siehe Punkt 3.4.9.).

Prüfhandlungen zum Basismodul 5 (5. Tranche) werden ab Juli 2022 fortgesetzt.

Bernhard Hammerl

Romana Osterbauer

Stefanie Ernst BSc

